

3/SN-48/ME von 18

VEREINIGUNG DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

BUNDESSEKTION
RICHTER UND STAATSANWÄL E
in der GÖD

H. Baur

An die
Kanzlei des
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 WIEN

BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄL E Datum: 19. MRZ. 1984 1984 -03- 20 <i>Frumer</i>

Betrifft: Änderungen zum Entwurf eines
Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 (früher 1982) -
Stellungnahme

In Anlage wird die gemeinsam erarbeitete Stellungnahme zum
oa. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Wien, 15.3.1984

(Dr. Ernst Markel)
Präsident

(Dr. Günter Woratsch)
Vorsitzender

25 Beilagen

VEREINIGUNG DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

BUNDESSEKTION RICHTER
UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

S T E L L U N G N A H M E

zu den Änderungen zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 (früher 1982).

Vorerst sei festgehalten, daß nur dort Stellung genommen wird, wo erhebliche Bedenken gegen die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen bestehen. Zu den übrigen Bestimmungen bestehen daher keine Einwendungen grundsätzlicher Natur. Allerdings sei - um Mißverständnissen vorzubeugen - ausdrücklich darauf verwiesen, daß nur zu einem konkreten Entwurf, keinesfalls aber zu nicht näher determinisierten allfälligen Reformvorhaben (S.10 f der Erläuterungen) Stellung genommen werden kann, wobei nicht verhehlt werden soll, daß gegen einige der offensichtlich in Aussicht genommenen Vorhaben naturgemäß schwerwiegende Bedenken bestehen, deren Formulierungen aber einem allfälligen Entwurf vorbehalten bleiben müssen.

Im einzelnen wird zum vorliegenden Entwurf bemerkt:

Zu Art I:

Zu Z 01 lit a:

Gegen die Einführung einer generellen Mithaftung des Eigentümers eines Unternehmens für die über dessen

.../2

- 2 -

leitenden Angestellten wegen einer in dieser Eigenschaft begangenen strafbaren Handlung verhängten Geldstrafe, die nach dem Entwurf für alle strafbaren Handlungen solcher Angestellter normiert werden soll (sofern nicht der 3. Satz des § 19 Abs. 5 eingreift), bestehen prinzipielle Bedenken. Eine derartige Mithaftung widerspricht dem Grundsatz der Persönlichkeit der Strafe, demzufolge (auch) die Geldstrafe nur den Schuldigen treffen und nicht auf andere abwälzbar sein soll. Dieser Grundsatz darf nur ausnahmsweise im Zusammenhang mit der besonderen Materie (z.B. MedienG, LMG etc.), nicht aber generell durchbrochen werden. Allgemein für alle strafbaren Handlungen, die ein Rechtsbrecher in seiner Eigenschaft als leitender Angestellter (§ 309 StGB) eines Unternehmens begeht, damit etwa auch für einen Betrug eines Prokuristen in dieser seiner Eigenschaft an einem Kunden des Unternehmens, eine Mithaftung des Unternehmens für die verwirkte Geldstrafe zu normieren, entbehrt einer sachlichen Rechtfertigung und führt letztlich zu einer kriminalpolitisch unerwünschten Besserstellung eines solchen Straftäters, die mit dem Wesen der Geldstrafe als einer der Freiheitsstrafe gleichrangigen strafrechtlichen Sanktion nicht im Einklang steht.

Von diesen grundsätzlichen Bedenken abgesehen bräuchte die vorgeschlagene generelle, nicht bloß auf Korruptionsdelikte beschränkte Mithaftung eine beträchtliche prozessuale Erschwernis mit sich, weil in allen in

.../3

- 3 -

Betracht kommenden Fällen - auch wenn noch nicht feststeht, ob überhaupt (allenfalls gemäß § 168a des Entwurfs kumulativ) eine Geldstrafe verhängt werden wird - der "Eigentümer des Unternehmens" zur Hauptverhandlung geladen werden und eine eigene Rechtsmittelbefugnis haben müßte, wie dies etwa in § 69 Abs.2 LMG 1975 vorgesehen ist. Diese prozessualen Beteiligungsrechte des Haftungsbeteiligten müßten - was der Entwurf bisher nicht vorsieht - eigens normiert werden, weil die Bestimmungen der §§ 443 ff StPO nur für Verfalls- bzw. Einziehungsbeteiligte gelten, nicht aber für Geldstrafen-Haftungsbeteiligte. Dadurch unterscheidet sich § 19 Abs.5 von § 20 Abs.5 StGB idF des 2.AntikorruptionsG. Nicht einzusehen wäre auch, daß die Mithaftung nur für die Geldstrafe, nicht aber auch für die Kosten des Strafverfahrens vorgesehen sein sollte; eine Mithaftung für die Kosten sieht der Entwurf aber nicht vor. Letztlich ist der Begriff "Eigentümer des Unternehmens", auf den § 19 Abs.5 abstellt, denselben rechtlichen Bedenken ausgesetzt wie derselbe Begriff in § 20 Abs.5 StGB idF des 2.AntikorruptionsG, sodaß er schon deshalb tunlichst vermieden werden sollte.

§ 19 Abs.5 des Entwurfes wird daher nicht befürwortet.

Zur Z 01 a:

Das Anliegen, einem Straftäter den aus seiner Straftat unrechtmäßig zugeflossenen Gewinn, die eingetretene "Bereicherung", abzuschöpfen, ist kriminalpoli-

.../4

- 4 -

tisch sicher verlockend. Dabei muß aber grundsätzlich sichergestellt werden, daß die öffentlichrechtliche Restitution zugunsten des Staates nur dann eingreift, wenn der illegitime Vermögensvorteil nicht ohnedies im Wege des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs des Geschädigten abgeschöpft wird, d.h. die zivilrechtliche Schadensgutmachung durch eine öffentlich-rechtliche Vorteilsabschöpfung nicht beeinträchtigt wird. Denn als Eingriff in die Privatrechtsverhältnisse der Beteiligten soll eine staatliche Gewinnabschöpfung nur dann Platz greifen, wenn dadurch nicht die Verwirklichung der Schadenersatzansprüche des durch die Straftat Verletzten vereitelt wird. Auf der anderen Seite sollte sichergestellt sein, daß der Täter nicht zweimal zahlen muß.

Ausgehend von diesen grundsätzlichen Erwägungen wird aber die Regelung, wie sie § 19 a in seiner in Aussicht genommenen Fassung vorsieht, der dargelegten Zielsetzung des in Rede stehenden Rechtsinstituts nicht hinreichend gerecht und wäre infolge der mannigfachen Probleme, die sich daraus ergeben, auch nur schwer justizierbar, was sich insbesondere aus folgenden Überlegungen ergibt:

a) Für die Tatbestandsmäßigkeit aller in Betracht kommenden Delikte genügt, daß der Täter mit Bereicherungsvorsatz gehandelt hat; ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß er sich tatsächlich unrechtmäßig bereichert hat, ist insoweit ohne Bedeutung. Für den Schuld-

.../5

- 5 -

spruch genügt daher die Feststellung, daß sich der Täter unrechtmäßig bereichern wollte. Für die Anwendung des § 19 a müßte aber nunmehr festgestellt werden, daß der Täter sich tatsächlich bereichert hat und - vor allem - in welchem Ausmaß die Bereicherung eingetreten ist. Da der Entwurf diesbezüglich nichts aussagt, müßte das Ausmaß der Bereicherung (als Grundlage für die Verurteilung zur Bezahlung eines entsprechenden Geldbetrages) präzise festgestellt werden, was in nicht wenigen Fällen zu einer beträchtlichen Verfahrensschwernis führen kann.

b) Damit in engem Zusammenhang steht die Frage, welche Rechtsnatur das Institut des § 19a haben sollte, was insbesondere für die Frage der Bekämpfung der betreffenden Entscheidung von besonderer Bedeutung ist. Sind die Voraussetzungen für die Abschöpfung der Bereicherung solche des materiellen Rechts (wofür die systematische Einordnung der Bestimmung spräche), dann müßte der bezügliche Ausspruch, insbesondere was die Höhe der eingetretenen Bereicherung als Bemessungsgrundlage für den Geldbetrag betrifft, wegen Nichtigkeit bekämpfbar sein, usw. sowohl aus den Ziffern 4 und 5 als auch - in rechtlicher Beziehung - aus der Z 11 des § 281 Abs.1 StPO (bzw. der Ziffern 5 und 13 des § 345 Abs.1 StPO); ein richterliches Ermessen bestünde lediglich dahin, ob bei gegebenen materiellrechtlichen Voraussetzungen in concreto von der "Kann-"Bestimmung Gebrauch gemacht wird; nur insoweit käme Bekämpfung mit Berufung in Betracht.

.../6

- 6 -

Eine Anordnung, wonach der bezügliche Ausspruch ein Teil des Strafausspruchs ist, würde daran nichts ändern (vgl. ÖJZ-LSK 1977/14).

c) § 19a stellt seinem vorgeschlagenen Wortlaut nach nur darauf ab, daß sich der Täter unrechtmäßig bereichert hat. Für die Tatbestandsmäßigkeit genügt es aber, wenn er entweder sich oder einen Dritten unrechtmäßig bereichern wollte. Der Fall einer Bereicherung eines Dritten (etwa des Unternehmens, für das der Täter gehandelt hat) wird von § 19a nicht erfaßt. Diesen Fall von der Anwendbarkeit der Vorschrift auszunehmen kann aber nicht der Sinn der beabsichtigten Regelung sein.

d) Die Textierung des § 19a läßt auch offen, was rechtens ist, wenn mehrere Täter (§ 12 StGB) gemeinsam die Tat begangen haben. Kann jeder Mittäter zur Zahlung des Geldbetrages verurteilt werden oder haften sie zur ungeteilten Hand? Eine solche Solidarhaftung wäre sinnvoll; sie müßte aber im Gesetz angeordnet werden.

e) Unklar ist auch, auf welchen Zeitpunkt die Bereicherung abzustellen ist. Kommt es darauf an, ob und in welchem Ausmaß eine unrechtmäßige Bereicherung im Tatzeitpunkt bestanden hat, oder ist der Zeitpunkt der Urteilsfällung und die in diesem Zeitpunkt bestehende Bereicherung maßgebend?

f) Damit im Zusammenhang steht die Frage, was in jenen Fällen rechtens sein soll, in denen die Bereicherung in der Erlangung von Gegenständen (Diebsbeute) bestand, wobei diese Gegenstände entweder beim Täter si-

.../7

- 7 -

chergestellt und gemäß § 367 StPO dem Geschädigten ausgefolgt wurden oder sich noch beim Täter befinden und von ihm erst später an den Geschädigten herausgegeben werden. Nach Abs.2 sollen lediglich "Zahlungen, die der Täter an Geschädigte zur Befriedigung ihrer Ansprüche geleistet" hat, anzurechnen sein; soll dies entsprechend auch für die Fälle erfolgter Naturalrestitution gelten?

g) Der vorgeschlagene Wortlaut des § 19a läßt den Schluß zu, daß die Verurteilung zur Bezahlung des Geldbetrags neben einem Zuspruch des entsprechenden Betrages an den/die Privatbeteiligten zulässig sein soll. Will der Täter den/die Privatbeteiligten nicht befriedigt wissen, so hat er im Ergebnis ein Wahlrecht, indem er - zum Schaden des/der Privatbeteiligten - lieber den Geldbetrag zugunsten der Staatskasse zahlt, sodaß der Geschädigte nichts erhält. Die Möglichkeit einer solchen Benachteiligung des Geschädigten ist kriminalpolitisch bedenklich.

h) Die mangelnde Praktikabilität der vorgeschlagenen Regelung ergibt sich schließlich insbesondere daraus, daß - nach den erklärten Intentionen des Entwurfs (vgl.S.15 der Erläuterungen) - Zahlungen an den Geschädigten sowohl vor als insbesondere auch nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung Berücksichtigung finden sollen. Die diesbezügliche Überwachung bzw. Berücksichtigung nachträglicher (Teil-)Zahlungen ist mit einem unverhältnismäßig großen Geschäftsaufwand verbun-

.../8

- 8 -

den, wobei mangels eines erkennbaren Endzeitpunkts nicht abzusehen ist, bis wann diese Überwachung bzw. Berücksichtigung erfolgen soll. Aber nicht nur deshalb wird die Verurteilung zur Bezahlung des Geldbetrages zu meist ineffektiv bleiben, sondern - aus praktischer Sicht - vor allem auch deshalb, weil keinerlei Sanktion für den Fall der Nichtbezahlung besteht. Die dauernden Einbringungsversuche würden lediglich zu einer Belastung der Gerichte führen, aber keinen greifbaren Erfolg bringen.

Da demnach die Gefahr besteht, daß eine weitere, bloß vordergründig publikumswirksame, in Wahrheit aber "tote" Bestimmung geschaffen wird, sollte § 19a in dieser Form nicht Gesetz werden.

Zu Z 01 b:

Grundsätzliche Bedenken bestehen auch gegen die vorgeschlagene Erleichterung der bedingten Entlassung. Der Vorschlag, die derzeit geltende Frist von sechs Monaten auf drei Monate zu verkürzen, läuft allen - bei Inkrafttretens des StGB immer wieder geäußerten - Intentionen, kurzfristige Freiheitsstrafen tunlichst zu vermeiden, zuwider. Eine resozialisierende Wirkung wird von einem derart kurzen Vollzug kaum zu erwarten sein, desgleichen kann man von der Androhung eines kurzen Strafrahmens kaum einen spezialpräventiven Effekt erwarten. Eine halbwegs verlässliche Beurteilung des Strafgefangenen ist nicht vorstellbar, zeitgerechte Erhebungen sind praktisch unmöglich.

.../9

- 9 -

Unvertretbar ist es, die Entlassungsprognose (§ 46 Abs.1 und 2 StGB) an geringere Anforderungen zu knüpfen als die Bewährungsprognose (§ 43 Bs.1 StGB) und sowohl im Falle des § 46 Abs.1 StGB als auch im Falle des § 46 Abs.2 StGB generalpräventive Belange gänzlich zu eliminieren. Daß generalpräventiven Erwägungen auch bei der bedingten Entlassung Berechtigung zukommt, räumt im übrigen der Entwurf selbst ein, indem er in bezug auf § 46 Abs.4 StGB (bedingte Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe) an diesen Erwägungen - zu Recht - festhält. Der Generalprävention kommt, vor allem deren positivem Aspekt in Form der "Bestärkung der Rechtstreue", auch in den beiden übrigen Fällen der bedingten Straferlassung Berechtigung zu. Ihr Entfall würde in weiten Bevölkerungskreisen auf Unverständnis stoßen und das Vertrauen in die Strafjustiz untergraben. Unverständlich ist die Argumentation mit dem Gnadenweg in den Erläuterungen (S.17), da nicht angenommen werden kann, daß dieses Institut nunmehr generell zur Anwendung kommen soll.

Zu Z 1 a:

Gegen die Aufnahme der vorgeschlagenen Z 8 in § 64 Abs.1 StGB bestehen an sich keine Bedenken; allerdings sollte Z 8 nicht auf die Hehlerei als sachlicher Begünstigung in bezug auf eine im Inland begangene Tat beschränkt, sondern auch auf die persönliche Begünstigung (§ 299 StGB) ausgedehnt werden. Denn wenn schon die vorgeschlagene Erweiterung des Kreises der Auslandsstrafsta-

.../10

- 10 -

ten, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden, als kriminalpolitisch wünschenswert erachtet wird, dann sollte sie - losgelöst vom Anlaßfall - auf beide Arten der Begünstigung bezogen werden.

Im gegebenen Zusammenhang sollte im übrigen die Z 4 des § 64 Abs.1 StGB, soweit sie die "nach § 6 Abs.1 des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl.Nr.234" strafbare Handlung betrifft, der seit der Suchtgiftgesetznovelle 1980 geltenden Paragraphenbezeichnung angepaßt werden.

Zu Z 2 a:

Der Anhebung der Strafdrohung im § 92 Abs.1 StGB wird ebenso zugestimmt wie der Änderung des Abs.3 der zitierten Bestimmung. Angeregt wird allerdings, demgemäß auch die Grundstrafdrohung in § 93 Abs.1 StGB entsprechend anzuheben.

Zu Z 4:

Beim sog. "minderschweren Raub" (§ 142 Abs.2 StGB) auf die Fassung des § 151 Abs.2 Regierungsvorlage zum StGB zurückzugreifen und die Privilegierung daher auch für die Fälle des "einfachen" Gesellschaftsraubes zuzulassen, ist kriminalpolitisch durchaus vertretbar, sodaß gegen den bezüglichen Vorschlag des Entwurfes keine Bedenken bestehen.

Zu erwägen ist allerdings, ob es erforderlich ist, den Gesellschaftsraub als solchen weiterhin als schweren Raub im Sinne des § 143 (erster Fall) StGB zu bestrafen. Die Praxis zeigt, daß gerade in den Fällen des Gesellschaftsraubes sehr oft von der außerordentli-

.../11

- 11 -

chen Strafmilderung Gebrauch gemacht wird, weil die Strafdrohung von fünf bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe vielfach für Tatbeteiligte (§ 12) an einem Raub als überhöht angesehen wird. Hat man sich dazu entschlossen, die Rechtsfigur des Gesellschaftstäters beim Diebstahl nicht mehr als strafsatzändernd zu werten - was im übrigen begrüßt wird -, dann könnte sie auch beim Raub als strafsatzändernder Umstand wegfallen, zumal in der überwiegenden Zahl der Fälle für die Begehung eines Raubes durch mehrere Beteiligte die Strafdrohung des § 142 Abs.1 StGB (Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren) durchaus hinreicht. Der höhere Unwert eines von mehreren begangenen Raubes kann innerhalb des Strafrahmens des § 142 Abs.1 StGB genügend berücksichtigt werden.

Die Begehung eines Raubes "als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raubüberfällen verbunden hat, in Gesellschaft eines anderen Bandenmitglieds" sollte dagegen allgemein dem schweren Raub nach § 143 StGB unterstellt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, § 143 StGB in diesem Sinn zu ändern; die Formulierung des § 142 Abs.2 StGB könnte sodann unverändert bleiben.

Zu Z 5:

Gegen die Aufnahme einer Vorschrift, wonach ein Täter im Sinne des § 159 Abs.2 StGB dann straflos sein soll, wenn er in volkswirtschaftlichem Interesse gehandelt hat, bestehen grundsätzliche Bedenken, zumal doch mit einer solchen Straflosigkeitsbestimmung geradezu

.../12

- 12 -

die Mißwirtschaft toleriert wird, bloß weil sie "in volkswirtschaftlichem Interesse" erfolgt sein soll, was aber doch nicht das Anliegen des Gesetzgebers sein kann. Fällt dem Täter Mißwirtschaft (im Sinn des § 159 Abs.2 StGB) zur Last, dann darf es für die Strafbarkeit nicht darauf ankommen, in welchem Interesse er gehandelt hat, ganz abgesehen davon, daß der Begriff "volkswirtschaftliches Interesse" durchaus unbestimmt und schwer faßbar ist. Die vorgeschlagene Strafflosigkeitsbestimmung widerspricht eindeutig dem Sinn und Zweck der erst durch das 2. Antikorruptionsgesetz geschaffenen Strafbestimmung des § 159 Abs.2 StGB; sie brächte eine nicht zu vertretende Differenzierung in Ansehung der Strafbarkeit mit sich, die in der Öffentlichkeit kaum auf Verständnis stoßen würde. Einen Täter unter dem Aspekt "volkswirtschaftliches Interesse" straflos zu stellen, erscheint weder sachgerecht noch kriminalpolitisch vertretbar, umso mehr, wenn es sich um Mißwirtschaft im Bereich öffentlicher Unternehmen handelt.

Art I Z 5 des Entwurfs sollte - da hiedurch ein (weiterer) Versuch, politischen Einfluß auf die Rechtsprechung zu nehmen, befürchtet werden muß - ersatzlos gestrichen werden.

Zu Z 6 und Z 11:

Dem Vorschlag, unter den in § 168a bzw. § 313a näher bezeichneten Voraussetzungen fakultativ kumulativ neben der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängen zu können, kann unter der Voraussetzung zugestimmt werden,

.../13

- 13 -

daß es damit möglich wird, im Einzelfall im Hinblick auf die gleichzeitige Verhängung einer unbedingten Geldstrafe die tatangemessene Freiheitsstrafe bedingt nachzusehen. Als Mittel zur Abschöpfung einer unredlichen Bereicherung ist die Geldstrafe dagegen - entgegen der bezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen (S.28) - ungeeignet, weil dies den Grundsätzen für die Bemessung der Geldstrafe widerspricht.

Zu Z 9:

Gegen die vorgeschlagene Erweiterung des Tatbestands des § 306 StGB bestehen keine Bedenken. Die Novellierung sollte allerdings zum Anlaß dafür genommen werden, klarzustellen, welche der beiden Strafdrohungen des § 305 Abs.1 StGB für § 306 StGB gilt. Auch die Neufassung des § 306 StGB verweist nämlich bloß allgemein auf die "Strafdrohung des § 305 Abs.1", wiewohl der Abs.1 der zitierten Bestimmung zwei Strafdrohungen (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) enthält.

Zu Z 10:

Bei der vorgeschlagenen Neufassung des § 307 Abs.3 StGB - die, wie die Erläuterungen ohnedies einräumen, übersichtlicher zu gestalten wäre - fällt auf, daß die Straflosigkeit auf die Mitarbeiter-Bestechung beschränkt ist; eine kriminalpolitische Notwendigkeit, die Konsulenten-Bestechung von der Straflosigkeit auszunehmen, also auch das Anbieten etc. eines lediglich geringfügigen Vermögensvorteils für strafbar zu erklären,

.../14

- 14 -

ist nicht ersichtlich.

Zu Art II:

Zu Z 3:

Dem Anliegen, für einen möglichst raschen Strafantritt nach Entscheidung durch das Rechtsmittelgericht zu sorgen, ist voll beizupflichten. Es erscheint durchaus sinnvoll, die Verpflichtung zur Verständigung vom Ausgang des Rechtsmittelverfahrens in der Strafprozeßordnung selbst für alle Rechtsmittelgerichte zu normieren.

Nicht zugestimmt werden kann allerdings dem Vorschlag, in § 296a StPO dem Obersten Gerichtshof (und gemäß § 477 Abs.3 StPO den übrigen Rechtsmittelgerichten) auch aufzutragen, zugleich mit der Verständigung jene Aktenteile oder entsprechende Abschriften hievon dem Erstgericht zu übersenden, die für die Anordnung des Strafvollzugs erforderlich sind. Eine solche Verpflichtung des Rechtsmittelgerichts würde praktisch auf beträchtliche Schwierigkeiten stoßen, zumal die Verständigung von der Rechtsmittelentscheidung unmittelbar nach dem Gerichtstag abgefaßt und zumeist noch am selben Tag an das Erstgericht abgefertigt wird. Müßten nun erst Kopien aller für die Anordnung des Strafvollzugs erforderlichen Aktenstücke hergestellt werden - eine Entnahme der Originale aus den Strafakten kommt nicht in Betracht, zumal die Strafakten zur Ausfertigung der Rechtsmittelentscheidung benötigt werden -, so bräuchte dies eine nicht unbeträchtliche Verzögerung der Verstan-

.../15

- 15 -

digung mit sich.

Vorgeschlagen wird daher, § 296a StPO (und damit korrespondierend § 477 Abs.3 StPO) auf die Verpflichtung zur Verständigung von der Rechtsmittelentscheidung zu beschränken, zugleich aber dem § 285 Abs.2 StPO (bzw. dem § 467 Abs.5 StPO) eine Bestimmung anzufügen, derzufolge das Erstgericht vor der Vorlage der Akten an das Rechtsmittelgericht Zweitschriften oder Kopien jener Aktenstücke zurückzubehalten hat, die nach der Entscheidung des Rechtsmittelgerichts zur Erlassung der Strafvollzugsanordnung benötigt werden. Dabei könnte auch angeordnet werden, daß Zweitschriften oder Kopien jener Aktenstücke beim Erstgericht zu verbleiben haben, die während des Rechtsmittelverfahrens zur Prüfung der Haftfrage, die ja durch das Erstgericht zu erfolgen hat, benötigt werden. In der Praxis ergeben sich oft Verzögerungen des Rechtsmittelverfahrens, weil die Akten zur Entscheidung über die Haftfrage dem Erstgericht zurückgestellt werden müssen.

Zu Art IV:

Zu Z 3b:

Bedenken bestehen gegen die geplante Änderung des § 41 Abs.3 StVG. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Strafgefangene in der Haft verpflegt und versorgt wird, besteht keine Veranlassung, ihm jene Beträge zur freien Verfügung zu überlassen, die für Personen in Freiheit das Existenzminimum bedeuten.

Zu Z 9:

.../16

- 16 -

Gegen die Bestimmung, wonach die Zustimmung des (in eine öffentliche Krankenanstalt für Geisteskranke aufzunehmenden) Betroffenen und seines gesetzlichen Vertreters unwiderruflich sein soll (§ 158 Abs.4 aE StVG), bestehen Bedenken. Es sind nämlich durchaus Fälle denkbar, in denen der Betroffene berechtigten Grund hat, seine Zustimmung zu widerrufen; daher sollte ihm die Möglichkeit eines solchen Widerrufs nicht ex lege genommen werden. Der letzte Satz in § 158 Abs.4 StVG wäre daher zu streichen.

Zu Art X:

Zu Z 3:

Die vorgeschlagene Erweiterung der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister kann nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs gerade noch vertreten werden. Ein überzeugender Grund dafür, daß auch Erkenntnisse, mit welchen auf Unterbringung in einer Anstalt gemäß § 21 Abs.1 StGB erkannt worden ist, schon ab Rechtskraft des Urteils der beschränkten Auskunft unterliegen sollen, ist allerdings kaum ersichtlich.

Zu erwägen wäre in diesem Zusammenhang, ob nicht auch den Militärkommanden (im Hinblick auf § 37 Abs.1 Z 1 erster Teil WehrG) und dem Bundesministerium für Inneres (im Hinblick auf § 12 Abs.1 Z 1 erster Teil ZDG) ein unbeschränktes Auskunftsrecht eingeräumt werden sollte.

§ 6 Abs.1 TilgungsG sieht eine Auskunftspflicht gegenüber für die Erstellung der Geschwornen- und Schöffenlisten berufenen Behörden (Gerichte) nicht vor. Dage-

.../17

- 17 -

gen normiert § 22 des Geschwornen- und SchöffenlistenG (weiterhin) ein (uneingeschränkte) Verständigungspflicht der Gerichte hinsichtlich aller dem § 2 Abs.1 Z 8 leg cit entsprechenden Strafurteile, gleichgültig, ob die Verurteilung der beschränkten Auskunft unterliegt oder nicht. Die Verurteilten sind, soweit die Verurteilung unter die beschränkte Auskunft fällt, zu deren Angabe anlässlich der Erfassung der zum Geschwornen- oder Schöffenamt zu berufenden Personen wohl nicht verpflichtet. Es sollte daher im Geschwornen- und SchöffenlistenG klargestellt werden, ob Verurteilungen, die an sich die Unfähigkeit zum Geschwornen- oder Schöffenamt zur Folge hätten, aber der beschränkten Auskunft gemäß § 6 TilgungsG unterliegen, die Unfähigkeit zur Ausübung dieses Amtes bewirken oder nicht. Gerade im Hinblick auf die nicht unbeträchtliche Erweiterung der beschränkten Auskunft käme einer solchen Klarstellung besondere Bedeutung zu; die bisherige Fassung des Geschwornen- und SchöffenlistenG läßt diesbezüglich keine eindeutigen Schlüsse zu.

Wien, am 15. März 1984

Dr. Markel eh

Dr. Woratsch eh